

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. S. 2253),

der §§ 56 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 4. 1986 (Nds. GVBl. S. 103),

des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229)

- jeweils in den zuletzt geltenden Fassungen -
hat der Rat der Gemeinde Wennigsen den Bebauungsplan Nr. 5, V. Änderung, mit den nebenstehenden textlichen Festsetzungen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Wennigsen d. 08.03.1989

Baumhug
Bürgermeister



Jurms
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1988 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.



Jurms
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Dt. Grundkarte 1:5000, Nr. 3892
Kartengrundlage: Flurkartenwerk 3993 C Wennigsen, Flur 7, Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Wennigsen erteilt durch das Katasteramt Hannover am 15.10.85 Az.: PU 66/85

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept 85).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen sind einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hannover
den 13. MRZ. 1989
Im Auftrag
Vermessungsdirektor

Der Entwurf der V. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Dipl. Ing. Christina Schröder, Büro für Bauleitplanung, 3002 Wedemark - Bissendorf

Wedemark, den 15.12.1988
Christina Schröder

Der Rat der Gemeinde Wennigsen hat den Entwürfen des Bebauungsplanes, der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
Die vorbezeichneten Entwürfe haben vom 02.01.1989 bis einschl. 02.02.1989 gemäß § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.



Jurms
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes / der Begründung / den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3, Abs. 3, Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten i.S. von § 13, Abs. 1, Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis gegeben.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan, einschliesslich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, nach Abwägung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.1988 als Satzung § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.



Jurms
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB dem Landkreis Hannover am 15.03.89... angezeigt worden.
Der Landkreis Hannover hat gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 10.05.89... (Az.: 66/174-1918-3,4...) keine / die Verletzung von Rechtsvorschriften mit Maßgabe für sachliche / räumliche Teile - geltend gemacht.



LANDKREIS HANNOVER
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage
Lehmberg

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 6.07.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 27 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich seit dem 6.07.1989.



Jurms
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

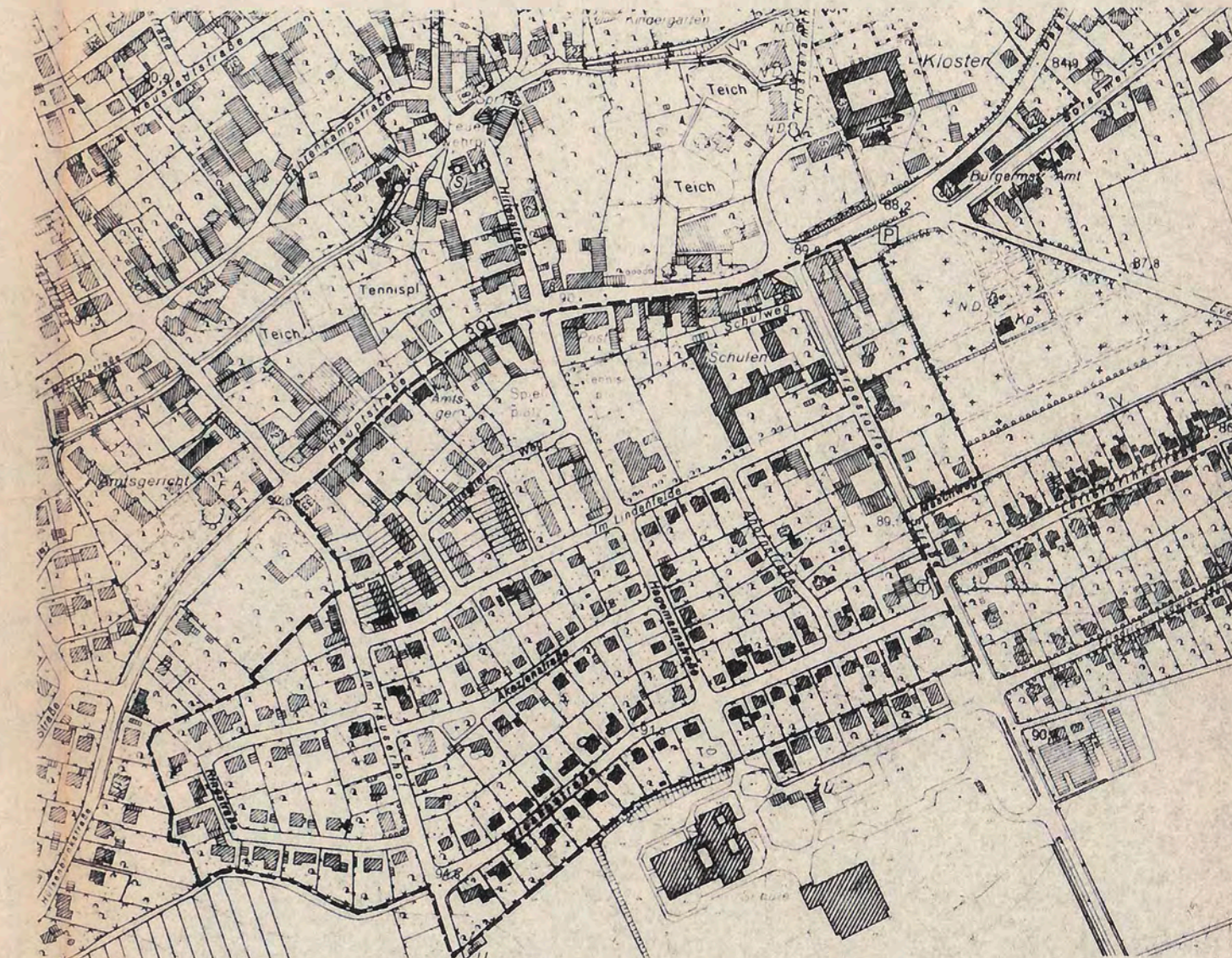
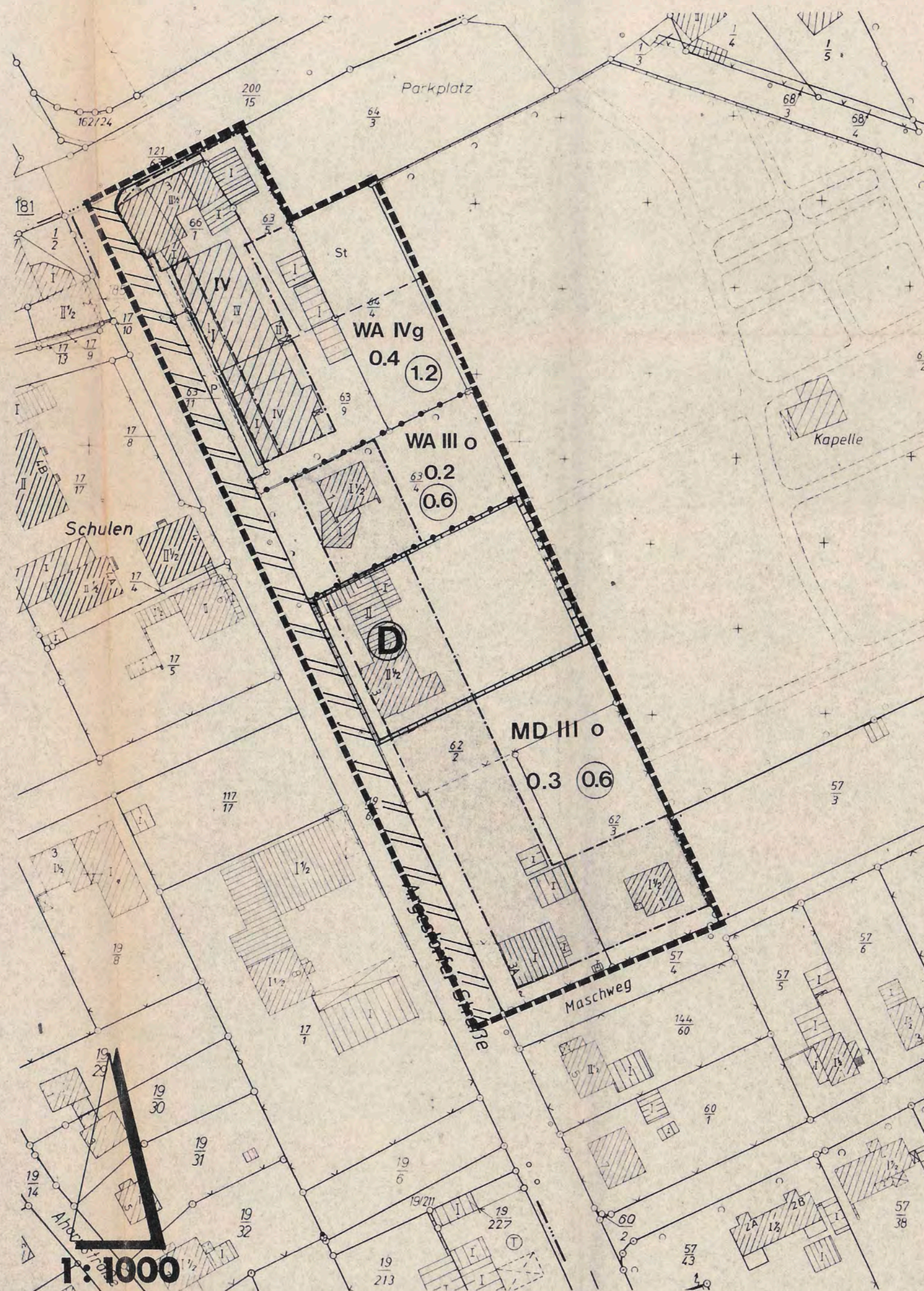


Jurms
Gemeindedirektor

Innerhalb sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.



Jurms
Gemeindedirektor



GESAMTÜBERSICHT DES BEBAUUNGSPLANS

PLANZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** Allgemeine Wohngebiete
- MD** Dorfgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Höchstgrenze
- 0.3 Grundflächenzahl
- 0.6 Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- g Geschlossene Bauweise o offene Bauweise

VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- P Parkflächen als Hinweis
- St Stelplätze

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§9, Abs. 6 BauGB)

URSCHRIFT
WENNIGSEN

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

V. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Umgebung des Bebauungsplangebietes



(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25 000)

s. beifolgende Plananweisung